### Gemeinde Ellhofen

## **BEBAUUNGSPLAN**

# "GÄSSLESÄCKER"

# 1. ÄNDERUNG durch Deckblatt vom 28.04.2003

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt Bietigheim-Bissingen, den 14.07.1999

0.6

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER BERATENDE INGENIEURE FÜR BAU- UND VERMESSUNGSWESEN, GRÜN- UND STADTPLANUNG TANNENBERGSTRAßE 43 74321 BIETIGHEIM-BISSINGEN

Deckblattvorentwurf ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 28.04.2003/ 01.03.2004/kah INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

a.6.

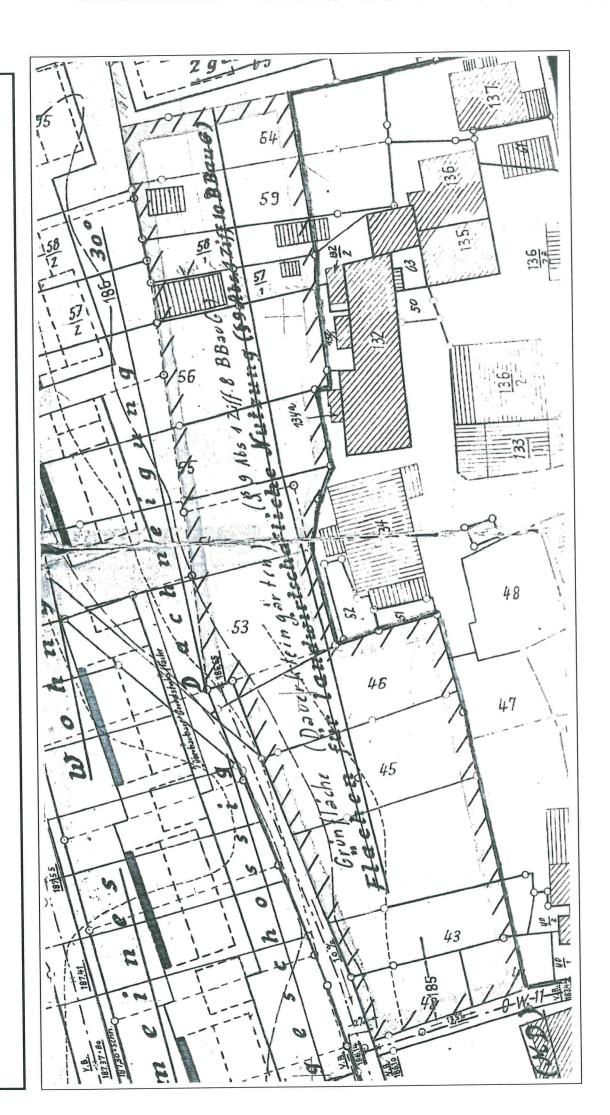
Satzungstext gefertigt Bietigheim-Bissingen, den 03.08.2004 INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

9.6:

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Legende, Textteil und Begründung

Auszug aus dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften "Gässlesäcker" rechtsverbindlich seit dem 23.04.1966



Selte 3

## A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das Baugesetzbuch (BauGB),

2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO),

3. die Planzeichenverordnung,

4. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), jeweils in der zum Zeitpunkt des ersten Auslegungsbeschlusses nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB aültigen Fassung.

**B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** 

Im Geltungsbereich der 1.Änderung, treten sämtliche, bisher gültigen textlichen Festsetzungen außer Kraft. Die Flächen werden Teil des unüberplanten Innenbereiches.

Die übrigen, rechtsverbindlichen, textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Gässlesäcker" bleiben außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung unverändert und gelten fort.

Hinweise § 9 Abs. 6 BauGB:

Im Plangebiet sind Hausanschlussleitungen der Deutschen Telekom verlegt. Außerdem liegt am Westrand in der Verlängerung der Straße Im Gässle ein 20 kV Kabel mit einem Schutzstreifen von beiserseits 1,0 m. Eine Wasserschutzzone III grenzt an.

C) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten der zeichnerischen Festsetzungen in dem Geltungsbereich der 1.Änderung, treten die entsprechenden, bisher gültigen zeichnerischen Festsetzungen in diesen Geltungsbereichen außer Kraft.

Die übrigen, rechtsverbindlichen, zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Gässlesäcker" bleiben unverändert und gelten fort.

#### **LEGENDE**



Geltungsbereich der Änderung

D) BEGRÜNDUNG

Die vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen wurden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als private Grünflächen festgesetzt. Sie dienten damals als Abstandsflächen vom Wohngebiet zu den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden entlang der Hinteren Straße. Durch die strukturellen Änderungen sind keine landwirtschaftlichen Nutzungen mehr vorhanden, die Abstandsflächen deshalb auch nicht mehr erforderlich. Im Zuge der Neuordnung und der Sanierungsanstrengungen in diesem und dem östlich angrenzenden Bereich zur Hinteren Straße hin, sollen auch diese Flächen einer Bebauung zugeführt werden können.

Städtebauliche Vorüberlegungen lassen erkennen, dass der jetzt gewählte Bereich von der Hinteren Straße aus erschlossen werden kann. Die nördlich und südlich angrenzenden privaten Grünflächen wurden bewusst außen vor gelassen, da hier derzeit kein Bedarf für eine Änderung besteht und die städtebauliche Struktur erst im Zusammenhang mit der benachbarten Bebauung geklärt werden soll.

Eine UVP-Pflicht besteht nicht. Das Landschaftsbild ist von der Änderung nicht, der Naturhaushalt nur eingeschränkt betroffen, da die Fläche ringsum von Gebäuden umgeben ist. Für die geringfügigen Eingriffe von 536 m² soll auf Flst. 459 ein Ausgleich durch ein Totholzbiotop mit vorgelagertem Wiesenstreifen geschaffen werden.

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich. Zusätzliche Hausanschlüsse sind von der Hinteren Straße aus geplant.

## VERFAHRENSVERMERKE

**Aufstellungsbeschluss** 

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Gemeinderat am 29.04.2003

Ortsübliche Bekanntmachung

in der Ellhofer Heimatschau am 05.03.2004

des Aufstellungsbeschlusses

Bürgerbeteiligung

gemäß § 3 BauGB erfolgte vom 15.03. bis 26.03.04

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

aemäß § 4 BauGB durch Schreiben vom 26.02.2004

**Auslegungsbeschluss** 

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Gemeinderat am 30.03.2004

Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Ellhofer Heimatschau Nr. 17 am 23.04.2004

Öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.05.2004 bis 03.06.2004

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durchGemeinderat FFR 2006

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplanes und der originalen örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Willen des Gemeinderates, wie er im Beschluss vom 🕦 🕽 📞 zum Ausdruck kommt, überein.

Ellhofen, den

21. FEB. 2006

Der Bürgermeister

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Ellhofer Heimatschau am

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

10. In Kraft getreten

Zur Beurkundung: 10 MRZ. 2006

Ellhofen, den

Der Bürgermeister